

**Beschluss des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vom 13. Juni 2012 — Morison Menon Chartered Accountants u. a./Rat**

(Rechtssache T-656/11 R II)

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Erledigung)

(2012/C 227/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Antragsteller: Morison Menon Chartered Accountants (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate), Morison Menon Chartered Accountants — Dubai Office (Dubai) und Morison Menon Chartered Accountants — Sharjah Office (Sharjah, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, D. Gillet und T. Ruys)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-M. Joséphidès und G. Étienne)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11) und des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71), soweit durch sie die mit dem Namen „Morison Menon Chartered Accountant“ bezeichnete Einrichtung in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen wird, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist erledigt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2012 — Strack/Kommission**

(Rechtssache T-65/12 P) <sup>(1)</sup>

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Verweisungsbeschluss — Nicht rechtsmittelfähige Entscheidung — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2012/C 227/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und B. Eggers)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 7. Dezember 2011, Strack/Kommission (F-44/05 RENV, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Guido Strack trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 21.4.2012.

**Klage, eingereicht am 21. Mai 2012 — Ålands Industrihus/Kommission**

(Rechtssache T-212/12)

(2012/C 227/38)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Parteien**

Klägerin: Ålands Industrihus Ab (Mariehamn, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Laitinen)

Beklagte: Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss Nr. C 6/2008 der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2011 betreffend die Maßnahmen der Regionalregierung der Åland-Inseln zugunsten der Ålands Industrihus Ab für nichtig zu erklären und

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin sieben Gründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV — keine staatliche Beihilfe

Nach Ansicht der Klägerin stellen die in Rede stehenden Kapitalzuführungen und Darlehensgarantien keine staatliche Beihilfe dar; die Beihilfe verfälsche den Wettbewerb nicht in einem Maße, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werde. Die Kommission habe den Sachverhalt offensichtlich fehlerhaft gewürdigt, weil sie insbesondere festgestellt habe, dass ausländischen Unternehmen eine Geschäftstätigkeit auf Åland nicht untersagt sei und sie mit Sicherheit nicht daran gehindert würden, Investitionen auf dem örtlichen Immobilienmarkt zu tätigen.